

BGer 5A_189/2026 vom 27. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_189_2026

FR: TF 5A_189/2026 du 27 mars 2026

IT: TF 5A_189/2026 del 27 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Am 8. September 2025 erliess das Betreibungsamt Bad Ragaz einen Zahlungsbefehl gegen die Beschwerdeführerin.

Am 1. Dezember 2025 erhob die Beschwerdeführerin beim Kantonsgericht St. Gallen Beschwerde gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls und zwei Vorladungen. Das Kantonsgericht leitete die Eingabe an das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland weiter. Mit Entscheid vom 19. Januar 2026 wies das Kreisgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Am 25. Januar 2026 gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht, das die Eingabe dem Kantonsgericht weiterleitete. Mit Zirkulationsentscheid vom 12. Februar 2026 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

In Bezug auf diesen Entscheid ist die Beschwerdeführerin am 23. Februar 2026 (Poststempel) an das Kantonsgericht gelangt. Das Kantonsgericht hat die Eingabe dem Bundesgericht übermittelt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Kantonsgericht ist auf die Beschwerde mangels genügender Rügen nicht eingetreten. In einer Eventualerwägung hat es festgehalten, dass sie abzuweisen wäre, wenn auf sie einzutreten wäre. Nichtigkeitsgründe gemäss Art. 22 SchKG seien nicht ersichtlich.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe eine Feststellung gemäss Art. 22 SchKG verlangt, worauf nie geantwortet worden sei. Auf die entsprechenden Erwägungen des Kantonsgerichts geht sie nicht ein. Im Übrigen macht sie eine fehlende eindeutige Identifikation geltend. Es werde ihr eine nicht existente Entität aufgezwungen und ihr die Haftung zugeschoben. Ihre Ausführungen stammen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen. Darauf ist nicht einzugehen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.